

## **Was sind Jugendbildungsmaßnahmen?**

Jugendbildungsmaßnahmen werden gefördert ausschließlich auf der Grundlage der §§ 15 bis 18 Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein (JuFöG), das heißt, es werden Themen der politischen, geschlechtsspezifischen, ökologischen, kulturellen oder gesundheitlichen Jugendbildung behandelt. Demgemäß muss die Maßnahme zumindest eines der Themen aufgreifen und die in den genannten gesetzlichen Vorschriften näher definierten Merkmale erfüllen.

Ausdrücklich nicht als Jugendbildungsmaßnahme erwähnt ist in den §§ 15 bis 18 JuFöG der Begriff soziale Jugendbildung, sodass hier nur eine Förderung als Jugendfahrt möglich ist. Vergleiche hierzu auch den Wortlaut von § 19 JuFöG wonach eben gerade die Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen sowie die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen sollen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg bezieht sich in seiner Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit auf die gesetzlichen Grundlagen.

## **Jugendbildungsmaßnahmen unterscheiden sich von Jugendfahrten!**

Jugendfahrten sind gekennzeichnet durch ihren Erholungscharakter. Kinder und Jugendliche nehmen an einer Freizeitmaßnahme teil, um sich bei Spiel, Spaß und lockerer Stimmung ohne feste Thematik im Kreise von Gleichaltrigen zu erholen. Sie wollen etwas zusammen mit Anderen erleben und sich selbstbestimmt und zwanglos ausprobieren.

Jugendbildungsmaßnahmen hingegen haben neben vielen Merkmalen, die auch in Jugendfahrten zu finden sind, eine klare Zielsetzung. In einem festen Programm unter fachlicher Anleitung und gezielter Förderung werden Interessen für bestimmte Themen geweckt oder vertieft. Häufig erarbeitet man ein greifbares Produkt, z.B. ein Werkstück, ein Theaterstück oder Ähnliches. Jugendbildungsmaßnahmen fördern die Kreativität und die Teilnehmenden lernen etwas Neues.

Neben den zahlreichen Gemeinsamkeiten von Jugendfahrten und Jugendbildungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Stärkung der sozialen Kompetenzen, das Erleben von Gemeinschaft und Gruppe, die Stärkung der Selbstkompetenz oder mitunter das inhaltliche Thema, weisen Jugendbildungsmaßnahmen klare Lerninhalte aus.

## **Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen**

Jugendbildungsveranstaltungen werden gefördert, wenn

- die Liste der Teilnehmenden mit Name, Adresse, Alter und Unterschrift vorliegt,
- das Verzeichnis der Referentinnen und Referenten mit Angabe zur Qualifikation vorgelegt wird,
- das durchgeführte Programm dargestellt wird, aus dem die typischen Merkmale von Jugendbildungsmaßnahmen hervorgehen.

## **Qualifikation der Referentinnen und Referenten**

Im Verwendungsnachweis wird nach Qualifikation des Referententeams gefragt. Dabei geht es nicht ausschließlich um Berufsausbildung oder Zusatzqualifikationen, sondern es soll vielmehr deutlich gemacht werden, welche besonderen Kenntnisse und Erfahrungen das Referententeam für die gewählte Thematik qualifiziert. Das Programm beschreibt die eingesetzten Methoden und angestrebten Ziele der Jugendbildungsmaßnahme. Es müssen nicht alle Merkmale von Jugendbildungsmaßnahmen erfüllt werden. Vielmehr ist der Einsatz von altersgerechten Methoden wichtig, um deutlich zu machen, dass es sich zweifelsfrei um eine Bildungsveranstaltung handelt.

## **Es gibt noch Fragen?**

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihre geplante Maßnahme die Kriterien für eine Jugendbildungsmaßnahme erfüllt, stehen wir gerne für Fragen zur Verfügung, damit Sie sicher sein können, mit welcher Förderung Sie ihre Maßnahme kalkulieren können:

Matthias Beck 04541 888 410 [M.Beck@kreis-rz.de](mailto:M.Beck@kreis-rz.de)  
Birthe Rohwer 04541 888 522 [B.Rohwer@kreis-rz.de](mailto:B.Rohwer@kreis-rz.de)

Vers. 2017-03-21